

**Einwohnergemeinde Lausen**

Kanton Basel-Landschaft



---

**REGLEMENT ZUR BEGRENZUNG VON ZUSATZBEITRÄ-  
GEN ZU DEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN  
DER ALTERS- UND PFLEGEREGION LIESTAL (APRL)**

---

Stand: 13. Dezember 2023

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf §47 Abs.1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

### **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss §2a<sup>bis</sup> ELG<sup>1</sup> an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

<sup>2</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

### **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal die Begrenzung in der Verordnung fest. Sie orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Versorgungsregion.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren

---

<sup>1</sup> SGS 833 - Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

<sup>2</sup> Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

### **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.<sup>3</sup>

### **§ 4 Rückzahlung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigt.<sup>4</sup>

### **§ 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass ein Partner resp. eine Partnerin, welcher resp. welche in einer Ehe oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft mit der Empfängerin resp. mit dem Empfänger von Zusatzbeiträgen lebt, selbst bewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

<sup>2</sup> Eine gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

<sup>3</sup> Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

---

<sup>3</sup> Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

<sup>4</sup> Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

<sup>5</sup> Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

## **§ 6 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden.

## **§ 7 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

## **§ 8 Inkrafttretung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.

<sup>6</sup>

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am  
13. Dezember 2023.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit  
Verfügung vom 25. April 2024.

---

<sup>6</sup> Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023

## Verfügung

vom 25. April 2024 / bs

### **Einwohnergemeinde Lausen: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) – Genehmigung**

I.

Am 13. Dezember 2023 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen den Erlass des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen.

II.

- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Wo der rechtsetzende Erlass sämtliche an ihn gestellten Anforderungen erfüllt, ist ihm vom zuständigen Aufsichtsorgan die Genehmigung zu erteilen. Werden jedoch im Genehmigungsverfahren Mängel festgestellt, so wird die Genehmigung entweder bloss teilweise erteilt oder verweigert (vgl. IVO LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, Diss. Basel, Liestal 1999, S. 158). Führt die Auslegung einer Bestimmung zu verschiedenen Varianten, von welchen eine nicht genehmigungsfähig, eine andere hingegen genehmigungsfähig wäre, bringt die genehmigende Behörde einen Auslegungsvorbehalt an.
- c) Der von der Gemeindeversammlung neu beschlossene § 3 Absatz 2 des Reglements sieht vor, dass die Auszahlung der Zusatzbeiträge mit dem Todestag enden. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet. Dieser Wortlaut ist zwar grundsätzlich mit dem übergeordneten kantonalen Recht, namentlich den §§ 2a ff. des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (KELG; SGS 833), zu vereinbaren. Allerdings würde eine Auslegung nach dem reinen Wortlaut dieser Bestimmung einen logischen Widerspruch ergeben, da deren erster Satz das Ende der Zusatzbeiträge auf den Todestag hin festlegt, während deren zweiter Satz anscheinend davon ausgeht, dass auch noch Zusatzbeiträge nach dem Todestag entstehen können, welche dann aber der Verrechnung unterstellt würden. Der hiermit bewirkte Widerspruch entspricht indessen nicht dem Willen des kommunalen Reglementgebers. Vielmehr beabsichtigte dieser mit der vorliegenden Bestimmung augenscheinlich, festzuhalten, dass der Anspruch auf Zusatzbeiträge mit dem Tod der Empfängerin respektive des Empfängers enden würde und bereits vor dem Todestag für die Zeit bis zu diesem Todestag verfügte, jedoch noch nicht ausgerichtete Zusatzbeiträge nicht mehr auszubezahlen wären. Vielmehr sollten die dieserart einbehaltenen Zusatzbeiträge mit der Rückforderung von Zusatzbeiträgen von den Erben nach § 4 Absätze 2 und 3 des Reglements verrechnet werden. Eine solche Auslegung der Bestimmung im Sinne des kommunalen Reglementgebers wäre ebenfalls mit dem übergeordneten kantonalen Recht zu vereinbaren und würde eben gerade keinen inneren Wider-

spruch aufweisen. Es ist deshalb angezeigt, die Genehmigung für § 3 Absatz 2 des Reglements unter dem Vorbehalt der Auslegung zu erteilen, dass der Anspruch auf Ausrichtung von Zusatzbeiträgen mit dem Todestag endet und Zusatzbeiträge, welche vor dem Todestag verfügt aber noch nicht ausgerichtet wurden, mit einer allfälligen Rückforderung zu verrechnen sind.

- d) Das mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 verabschiedete Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lausen ist im Übrigen rechtskonform und kann genehmigt werden.

### III.

Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Das mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 verabschiedete Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lausen wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 2 genehmigt.
2. § 3 Absatz 2 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lausen wird genehmigt unter Vorbehalt der Auslegung, wonach der Anspruch auf Ausrichtung von Zusatzbeiträgen mit dem Todestag endet und Zusatzbeiträge, welche vor dem Todestag verfügt aber noch nicht ausgerichtet wurden, mit einer allfälligen Rückforderung zu verrechnen sind.
3. Das mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 verabschiedete Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lausen wird rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

*Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Beschluss ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).*

Finanz- und Kirchendirektion  
Der Vorsteher

  
Dr. Anton Lauber

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Lausen, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen ([info@lausen.ch](mailto:info@lausen.ch); [andreas.neuenschwander@lausen.ch](mailto:andreas.neuenschwander@lausen.ch))
- Landeskanzlei, Politische Rechte ([landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch))
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit ([urs.knecht@bl.ch](mailto:urs.knecht@bl.ch))
- Finanz- und Kirchendirektion, Amt für Daten und Statistik ([michael.beretschi@bl.ch](mailto:michael.beretschi@bl.ch))
- Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat ([miriam.bucher@bl.ch](mailto:miriam.bucher@bl.ch); [stefan.buchwalder@bl.ch](mailto:stefan.buchwalder@bl.ch); [jana.lang@bl.ch](mailto:jana.lang@bl.ch))